

Geltende Hygiene- und Schutzmaßnahmen für das Fortbildungszentrum auf der Grundlage der geltenden Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) des Landes NRW

Zum Schutz unserer Kunden und Mitarbeiter/-innen vor einer Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Sie als Kunden und Gäste bei uns zu begrüßen. Wir danken Ihnen, dass Sie durch Ihr verantwortliches Verhalten zu einer weiteren Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus beitragen!

In unserem Hause und in unserem Fortbildungszentrum gelten folgende Regeln und Maßnahmen, die auf den Vorgaben des Landes NRW und der Stadt Münster beruhen.

Bitte betreten Sie unser Haus nur, wenn Sie gesund sind. Das heißt:

- Sie weisen keine typischen Symptome einer Corona-Infektion und /oder grippeähnliche Symptome auf (wie Fieber, trockenen Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit sowie Geschmacks- oder Geruchsverlust)
- Sie sind in den letzten 14 Tagen in keinem ausländischen Corona-Risikogebiet (nach RKI) gewesen.
- Sie hatten wissentlich in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person.
- Sie unterliegen keiner Quarantäneanordnung.

1. Geltungsbereich

Die Regelungen gelten für die Geschäftsstelle des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. mit seinen Standorten am Kardinal-von-Galen-Ring 45 und am Breul 23 bis auf Weiteres.

2. Generelles

Grundsätzlich besteht in unserem Hause eine Mundschutzpflicht und es ist immer ein **Mindestabstand von 1,5 m** zu anderen Personen einzuhalten!

Dies gilt:

- im Umgang mit Kollegen ebenso wie mit Kunden, Lieferanten etc.
- in den Büros, bei Meetings, Konferenzen, während der Pausen etc.

3. Hygiene- und Verhaltensregeln

Es gelten folgende Hygiene- und Verhaltensregeln:

- Ein Mund- Nasenschutz (Mund-Nase-Bedeckung) ist beim Betreten des Hauses anzulegen.
- Kein Händeschütteln.
- Gründliches regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion (Hinweise/Anleitungen).
- Niesen nur in die Armbeuge.
- Beim Betreten und Verlassen des Hauses sind die Hände an den Eingängen zu desinfizieren.
- Die Gruppenbildung ist zu vermeiden.
- Der Kaffeeautomat am Empfangsbereich steht nicht zur Verfügung.
- Externe Besucher sind entweder am Empfangsbereich abzuholen oder werden gebeten auf direktem Wege sich in den Besprechungsraum/Seminarraum einzufinden.
- Direkter Körperkontakt ist zu vermeiden. Dies kann z.B. durch die Ablage von Unterlagen auf dem Tisch erreicht werden, ohne Materialien von-Hand-zu-Hand zu geben.

4. Trennung der Eingangsbereiche

Der Haupteingang (Eingang Schulabteilung) dient ausschließlich als Besucher- und Kundeneingang. Ausschließlich sind in den Räumlichkeiten des Erdgeschosses Gäste und Besucher zu empfangen und Sitzungen/Veranstaltungen und Konferenzen abzuhalten.

5. Nutzung des Fortbildungsbereiches

Präsenzveranstaltungen sind unter der Einhaltung der beschriebenen Regelungen wieder möglich:

- Wichtig ist den Zugang zu dem Gebäude (Fort- und Weiterbildungsbereich), die Flure und den Einlass zu den Räumlichkeiten sind „sicher“ zu gestalten. Das bedeutet, auch hier den Abstand zwischen den anwesenden Personen zu wahren ist. Vor- und nach den Veranstaltungen sind Gruppenbildungen strikt zu vermeiden. Alle sind aufgefordert, kontinuierlich auf den „Sicherheitsabstand“ zu achten.

- Vor Betreten des Hauses und der gemeinschaftlich genutzten Fortbildungsräume sind alle Gäste und Besucher aufgefordert einen Mund- und Nasenschutz anzulegen und sich die Hände an den im Eingangsbereich und/Fortbildungs- und Sitzungsräumen befindlichen Desinfektionsspendern zu desinfizieren.
- Die Abstandsregelung von 1,5 m ist bei Fortbildungsveranstaltungen und Sitzungen fest einzuhalten. Es werden feste Sitzplätze nach einem Sitzplan vergeben. Der Sitzplan ist, ebenso wie die anderen Daten, zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit für vier Wochen aufzubewahren und am Empfang des Hauses zu hinterlegen. Die Dokumentation der Sitzpläne wird durch die Stabsstelle Fortbildung bei Fortbildungsveranstaltungen übernommen.

Bei Sitzungen oder Konferenzen ist für die Dokumentation die verantwortliche Stelle/Referat zuständig. Die entsprechenden Vordrucke werden am Empfang zur Verfügung gestellt.

- Die Gruppengrößen der Fortbildungsräume sind wie folgt festgeschrieben:

Fortbildungsraum	zugelassene Personenanzahl
F1-F3	max.30 in erweiterter Blockform an Tischen ⁱ
F1-F2	max. 20+1 in erweiterter Blockform an Tischen
F3	10 in Blockform an Tischen /Stuhlreihen mit Abstand
EG 016	max. 15 +1 in Blockform an Tischen
EG 006	max. 6
EG 008	max. 6
Gruppenraum KG	max. 4 – nur in vorheriger Absprache mit der Stabsstelle Fortbildung

- In den Räumlichkeiten besteht eine feste **Sitzplanordnung**, die einzuhalten ist.
- Die Plätze sind mit festen Platznummern gekennzeichnet und werden mit Namensschildern der Besucher (Klebeschild) versehen und entsprechend in den Sitzplan fest dokumentiert. Gäste und Fortbildungsteilnehmer sind aufgefordert die festen Plätze für die Zeit der Veranstaltung /Sitzung unbedingt einzuhalten. Referenten und Sitzungsleitungen sind aufgefordert, die Gäste und Teilnehmenden darüber zu informieren und hinzuweisen.
- Referenten/Dozenten sowie Sitzungsleitungen sind angehalten die Seminarräume regelmäßig für einige Minuten bei weit geöffneten Fenstern im 20-minütigen Turnus querzulüften.
- Reinigung und Ausstattung der Räumlichkeiten - eine gründliche und regelmäßige Reinigung der Fußböden sowie häufig genutzter Flächen und Gegenstände sind wesentlich für einen guten Hygienestatus in der Einrichtung. Für eine vor- und nachgelagerte Flächendesinfektion ist durch die organisatorisch verantwortliche Stelle/Referat Sorge zu tragen.
- Laufwege für Besucher des Fortbildungszentrums sind vorzugeben. So gelangen die Besucher über den Haupteingang F3 in das Fortbildungszentrum –

über die Seitenausgänge werden die Räumlichkeit wieder verlassen.
Entsprechende Hinweisschilder und Markierungen weisen den Weg.

- Das Angebot eines externen Caterings ist vorerst nur beschränkt.
Das Speiseangebot ist begrenzt und beschränkt sich auf einen verpackten Fingerfood-Teller mit einer Nachspeise.
- Die Mitarbeiter/-innen im Service sind aufgefordert den Kontakt zu den Besuchern und Kunden auf ein geringes Maß zu reduzieren. Das Tragen einer Mund-Nase-Schutzbedeckung ist verpflichtend.
- Gäste und Besucher sind aufgefordert ihre Symptomfreiheit zu bestätigen (vgl. Anlage).

Zusatz Mund- Nasenschutzregelung

- Beim Betreten des Gebäudes sind Besucher aufgefordert einen Mund-Nasenschutz zu tragen.
- Gäste und Besucher des Hauses sind weiterhin aufgefordert auch am Sitz- oder Stehplatz in den geschlossenen Räumlichkeiten den Mund-Nasen-Schutz zu tragen (vgl. Allgemeinverfügung der Stadt Münster vom 24.10.2020/ CoronaSchVO § 15a des Landes NRW).
- Bei Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 Metern ist es nur dem Moderator/-in und/oder dem Referenten gestattet den Mund-Nasen-Schutz zur Ausübung der Tätigkeit abzulegen.

Die nicht geänderten Regelungen der SARS-CoV-2 Arbeitsschutz – Hygiene- und Verhaltensregeln gelten weiter.

Ansprechpartner:

Bernhold Möllenhoff
Leitung Stabsstelle Fortbildung
Caritasverband für die Diözese Münster e.V.
Kardinal-von-Galen-Ring 45, 48149 Münster
Tel.: 0251 8901 -252
Mail: moellenhoff@caritas-muenster.de

ⁱ Lt. § 13 der Coronaschutzverordnung des Landes NRW / Fassung vom 05.11.2020 / sind bis zum 30.11.2020 Sitzungen von rechtlich vorgesehenen Gremien öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Institutionen, Gesellschaften, Parteien oder Vereine nur mit bis zu zwanzig Personen zugelassen.